

**Bekanntmachung der Genehmigung der
22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
des Verwaltungsverbands Langenau**

Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbands Langenau hat mit Beschluss vom 03.12.2020 die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die nachstehenden Plangebiete festgestellt:

Gemarkung Rammingen

Erweiterung Gewerbegebiet „Pffiferlingsweg“

Erweiterung gesamt 1,35 ha
(siehe Lageplan Nr. 1 vom 23.07.2019)

Gemarkung Altheim/Alb

Wohnbaufläche „Bürzel“

Verschiebung einer Fläche von 3,3 ha
(siehe Lageplan Nr. 2 vom 23.07.2019)

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Schreiben vom 18. Februar 2021, Az.: 21.P/621.316, diese Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Maßgebend für die Genehmigung sind die Lageplan-Deckblätter im Maßstab 1: 5.000 vom 23.07.2019 und die Begründung vom 23.07.2019/07.10.2019 und der Umweltbericht vom 23.09.2019.

Der Umweltbericht enthält folgende Themen:

- Ziele des Umweltschutzes
- Bewertung der Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Tierwelt, Schutzgebiete und Biotope, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung
- Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Anderweitige Möglichkeiten der Planung

Die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim Verwaltungsverband Langenau, Flur EG, Kuffenstraße 19 von Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann diese Fortschreibung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Verwaltungsverband Langenau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Langenau, den 31.03.2021

Verbandsvorsitzender

Daniel Salemi
Bürgermeister